

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 27 (1929)

Heft: 2

Vereinsnachrichten: Mitteilung des eidg. Vermessungsinspektordes = Communication de l'inspectordat fédéral du cadastre

Autor: Baltensperger

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Optische Täuschungen.

Die Erfahrung zeigt, daß wir ein Gemälde mit Rechtslicht selbst in einem links beleuchteten Raume ohne weiteres richtig auffassen. Ein solches Gemälde macht kaum einen ungewohnten Eindruck, da ja auch irgend ein abgebildeter Naturausschnitt sich unserem Auge ebenso oft in Rechts- wie in Linkslicht darbieten kann. Die gemalte Beleuchtung drängt sich dem Beschauer ohne weiteres auf. Wir sehen innerhalb des Bildrahmens den Lichteinfall unabhängig von der uns umgebenden Raumbeleuchtung. (Ein klassisches Beispiel eines typischen, rechtsbeleuchteten Bildes ist Hans Holbeins „Familie des Künstlers“ in Basel.) Schon erwähnt habe ich die Tatsache, daß auch alte rechtsbeleuchtete Maulwurfs- und Vogelschaukarten im Beschauer weder einen falschen, noch auch nur störenden Eindruck erwecken. Das *Ansichtsbild* deutet sich selbst so sicher, daß keine Täuschungen auftreten können.

Anders verhält es sich bei der Betrachtung moderner, schräg beleuchteter Landschafts-Grundrisse, der Karten. Es sind viele Beispiele bekannt, da Süd- oder Südostbeleuchtung den Beschauer verwirren, und ihm trotz aller Bemühungen einzelne Bachrinnen als Berggräte und die Kämme als Einschnitte vorgaukelten. Solche ungewollten optischen Täuschungen sind für die Beurteilung der Beleuchtungsfrage von großer Bedeutung; sie sollen daher im folgenden näher untersucht werden.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilung des eidg. Vermessungsinspektorates.

Es wurden erlassen:

1. Vom Bundesrat:
Reglement über die Erteilung des eidgenössischen Patentes für Grundbuchgeometer, vom 17. Dezember 1928.
2. Vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Vermessungsinspektor):
Weisungen betreffend die Originalgrundbuchpläne auf Aluminiumtafeln, vom 15. Januar 1929, samt Erläuterungen dazu.
3. Neue Formulare für die Parzellarvermessung:
 - a) Form. 39A: Koordinaten- und Höhenberechnung der Polygonpunkte mit der Rechenmaschine.
 - b) Form. 42: Koordinatenberechnung der Detailpunkte mit der Rechenmaschine.
 - c) Form. 43: (Feldbuchblätter für die Nachführung.)

Bern, den 28. Januar 1929.

Der eidg. Vermessungsinspektor: *Baltensperger*.

Communication de l'Inspectorat fédéral du cadastre.

Nouvelles dispositions adoptées:

1^o par le Conseil fédéral:

Règlement des examens pour l'obtention du diplôme fédéral de géomètre du registre foncier, du 17 décembre 1928.

2° par le Département fédéral de justice et police (Inspecteur du cadastre):

Prescriptions relatives aux plans cadastraux originaux sur plaques d'aluminium, du 15 janvier 1929, avec explication.

3° Nouveaux formulaires pour la mensuration parcellaire:

a) Form. 39A: Calcul des coordonnées et des altitudes des points de polygones, à l'aide de l'arithmomètre.

b) Form. 42: Calcul des coordonnées des points de détail, à l'aide de l'arithmomètre.

c) Form. 43: (Feuilles d'un carnet de campagne pour la conservation.)

Berne, le 28 janvier 1929.

L'Inspecteur fédéral du Cadastre: *Baltensperger.*

Kleine Mitteilung.

Hinschied von J. C. Thalmann, a. Kantonsgeometer, Neuenburg.

Kurz vor Redaktionsschluß erfahren wir, daß das Ehrenmitglied des S. G. V., Herr a. Kantonsgeometer J. C. Thalmann am 25. Januar 1929 in Neuenburg im Alter von 82 Jahren gestorben ist. Wir werden in der nächsten Nummer dieser Zeitschrift einen Nachruf auf diesen verdienten Vermessungsfachmann bringen.

Bücherbesprechungen.

Svenska Lantmäteriet 1628—1928. Historische Schilderung des schwedischen Vermessungswesens in drei Teilen. Stockholm, 1928. 22/30 cm. I. Teil 630 Seiten, II. Teil 614 Seiten, III. Teil 41 Kartenreproduktionen.

Das Werk erschien im Sommer 1928 zur Feier des 300-jährigen Jubiläums der schwedischen Landesvermessung; es wurde von einer für diesen Zweck gebildeten Gesellschaft schwedischer Landmesser herausgegeben.

In Verbindung mit einer Ende Juni 1928 in Stockholm abgehaltenen Feier fand die dritte nordische Landmesserversammlung statt, an der etwa 350 Teilnehmer aus Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden teilnahmen.

Aus dem interessanten Werk geben wir nachstehend das Inhaltsverzeichnis der zwei ersten Bände.

I. Teil. Die Organisation des Vermessungswesens; Die Ausbildung der Landmesser; Vermessungstechnik; Kartographische Arbeiten der Landesvermessung; Das Steuerwesen und die Landmesser; Die Ausscheidung zwischen Staats- und Privateigentum im nördlichen Schweden; Die Waldkommissionen während der karolinischen Einherrschaft; Dorfschaftsgrenzen, Verwaltungsgrenzen und Reichsgrenzen.

II. Teil. Flurbereinigung und Landteilung in der Dorfschaft; Flurbereinigung und Landteilung vom ökonomischen Gesichtspunkt aus; Flurbereinigung in Dalarna; Landmesserarbeiten in Städten und städtischen Ortschaften; Katasterwesen; Arbeiten des Vermessungswesens betr. Wegen und Wasserläufen; Eichung der Vermessungsgeräte in den Jahren 1735—1878; Archiv der Direktion des Vermessungswesens; Die Archive der Provinz-Vermessungsbureaux; Das Haus der Vermessungsdirektion.